

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Classics

vom 04.02.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.02.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Classics

Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudiengangs Classics

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Classics der Philosophischen Fakultät vermittelt den Studierenden als interdisziplinärer Verbundstudiengang eine umfangreiche und gleichzeitig vor allem im Profildbereich vertiefte Methodenkompetenz im Bereich der Altertumswissenschaften, die zur Promotion in dem jeweiligen Profildbereich befähigt. Durch die strukturierte Erweiterung der Perspektive auf alle Felder der Klassischen Altertumswissenschaften sind die Absolvent*innen in der Lage, historische Fragestellungen und Probleme auf einer breiten Materialbasis sowohl diachron als auch synchron zu analysieren und unter Anwendung von Methoden aus unterschiedlichen Disziplinen auf wissenschaftlich hohem Niveau zu diskutieren. Die Absolvent*innen sind in der Lage, antike Zeugnisse gattungsübergreifend zu bestimmen, historisch einzuordnen und unter Anwendung passgenauer wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Sie können unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden neue Fragestellungen entwickeln. Sie sind mit aktuellen theoretischen und methodischen Diskussionen im Feld der Altertumswissenschaften vertraut, können diese kritisch bewerten und für eigene Fragestellungen nutzbar machen.
- (2) Mit der Bewerbung zum Studiengang ist einer von insgesamt sechs unterschiedlichen Profildbereichen zu wählen:
 - Alte Geschichte
 - Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
 - Gräzistik
 - Klassische Archäologie
 - Latinistik
 - Papyrologie und Grundwissenschaften
- (3) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches Classics mit dem jeweils gewählten Profildbereich überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (4) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die

Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind Teile des dritten und das vierte Semester vorgesehen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 86 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 30 LP auf die Masterarbeit und 4 LP auf die mündliche Abschlussprüfung. Das Fach Classics kann auch im Umfang von 20 LP ergänzend mit einem anderen Fach studiert werden. Auch in diesem Fall ist vor der Registrierung für den Fachanteil Classics einer der in § 1 Absatz 2 genannten Profildbereiche zu wählen.
- (4) Für den Studiengang Classics im Umfang von 120 LP wird der Nachweis von
 1. Latinum und Graecum oder äquivalenten Latein- bzw. Altgriechischkenntnissen sowie
 2. Sprachkenntnissen in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 und
 3. Sprachkenntnissen einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1,

jeweils gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gefordert. Die Erbringung der Nachweise der geforderten Sprachkenntnisse erfolgt im Zusammenhang mit der Zulassung zu diesem Studiengang und richtet sich nach den Regelungen der gesonderten Zulassungsordnung. Sofern nur eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgt ist, weil Kenntnisse nur in einer der geforderten alten Sprachen zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studiengang nachgewiesen wurden, ist der fehlende Nachweis spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls erlischt die Zulassung. Bei Wahl des Profildbereichs Latinistik muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwingend das Latinum, bei Wahl der Profildbereiche Gräzistik oder Papyrologie und Grundwissenschaften das Graecum nachgewiesen sein. Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Frist ist Aufgabe des Zulassungsausschusses.

- (5) Für den Fachanteil Classics im Umfang von 20 LP sind die folgenden Sprachkenntnisse Voraussetzung:
 1. Latinum oder Graecum oder äquivalente Latein- oder Altgriechischkenntnisse, nachzuweisen durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder
 - c) durch andere geeignete Sprachnachweise, sowie
 2. Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 und Sprachkenntnisse einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1

jeweils gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen durch

- a) einen im englischsprachigen Ausland bzw. in dem Land der zweiten Sprache erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master oder
- b) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder
- c) weitere geeignete Sprachnachweise.

Die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sind vor Registrierung für den Fachanteil Classics zu erbringen. Bei Wahl des Profildereichs Latinistik muss zwingend das Latinum, bei Wahl der Profildbereiche Gräzistik sowie Papyrologie und Grundwissenschaften das Graecum nachgewiesen sein. Die Überprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (6) Eine Registrierung für den Fachanteil Classics im Umfang von 20 LP setzt neben den Sprachkenntnissen nach Absatz 5 einen ersten Hochschulabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 30 LP in dem als Profildereich nach § 1 Absatz 2 gewählten Fach voraus. Der Nachweis ist vor Registrierung für den Fachanteil Classics zu erbringen. Die Überprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt anhand der vorgelegten Zeugnisse.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Alle Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen:
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 - Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist innerhalb eines Wahlpflichtbereichs eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen und einem*r Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.
- (2) Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen
 - die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
 - die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
 - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
 - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
 - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf den*die Vorsitzende*n übertragen. Der*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen,

dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*r Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfer*in wird dadurch nicht begründet. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Moduleilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn auch die Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft wurde, nach der ein Wahlpflichtmodul, das nicht bestanden wurde, einmal durch ein anderes Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Wahlpflichtbereich ersetzt werden kann. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren.

Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.
 - eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene

Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige Beisitzer*in verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem

arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu sechs Personen. In welcher konkreten Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem*r Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.
- (6) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (7) Multiple-Choice-Fragen werden von dem*r durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in bzw. den durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der

verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (8) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.
- (9) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Classics eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Classics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Christliche Archäologie, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Papyrologie oder Klassische Altertumswissenschaften, nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 LP,
 2. die in § 4 Abs. 4 geforderten Sprachkenntnisse.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Classics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Christliche Archäologie, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Papyrologie oder Klassische Altertumswissenschaften, bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Classics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere den Masterstudiengängen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Christliche Archäologie, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Papyrologie oder Klassische Altertumswissenschaften, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,

3. der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem gewählten Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 aus dem jeweils gewählten Profildbereich ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*r Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes im jeweiligen Profildbereich erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird nach Wahl des*der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note wird von den Prüfenden konsensual bestimmt, im Zweifelsfall wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das

Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ und die mündliche Abschlussprüfung werden jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/2026.

Heidelberg, den 11.02.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Classics
Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudiengangs Classics
Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Classics**Anlage 1a) Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Classics (120 LP)****A. Gemeinsamer Studienanteil**

Gemeinsamer Studienanteil				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Einführung	P	16	x	x				
2.	Interdisziplinarität	P	9	x	x				
3.	Berufspraxis	P	8			x			
4.	Kolloquium	P	2			x			
5.	Abschluss I: Masterarbeit	P	30			x	x		
6.	Abschluss II: mündliche Prüfung	P	4				x		
		LP Gesamt:	69						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

B. Module in den gewählten Profildbereichen

Profildbereich „Klassische Archäologie“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Theorie/Forschungsgeschichte	P	11	x	x				
2.	Archäologie als Kulturwissenschaft	P	10		x	x			
3.	Feldforschung/Praxis	P	12		x	x			
4.	Siedlungs- und Landschaftsarchäologie	WP I	9			x			
5.	Archäologie als Bildwissenschaft	WP I	9			x			
6.	Museologie und Antikenrezeption	WP I	9			x			
7.	Digitale Archäologie	WP II	9	x					
8.	Nachbarfächer	WP II	9	x					
		LP Gesamt:	51						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: In den Wahlpflichtbereichen WP I und WP II ist jeweils eines der Wahlpflichtmodule zu belegen.

Profildbereich „Alte Geschichte“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Intensivmodul I: Römische Geschichte	P	17	x	x				
2.	Grundwissenschaften und Methodologie	P	17	x	x				
3.	Intensivmodul II: Griechische Geschichte	P	17		x	x			

		LP Gesamt:	51						
--	--	-------------------	-----------	--	--	--	--	--	--

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Profilbereich „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Architektur und Siedlungsarchäologie	P	10	x	x				
2.	Bildwissenschaft	P	10	x	x				
3.	Vertiefung	P	10		x	x			
4.	Exkursion	P	10	x	x				
5.	Praxis	WP	11		x	x			
6.	Nachbarfächer	WP	11		x	x			
		LP Gesamt:	51						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Im Wahlpflichtbereich ist eines der beiden Wahlpflichtmodule zu belegen.

Profilbereich „Gräzistik“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Griechische Übersetzung	P	7	x	x				
2.	Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	P	14	x	x				
3.	Griechische Literaturwissenschaft II (MA)	P	14		x	x			
4.	Griechische Sprachwissenschaft (MA)	P	11	x	x				
5.	Vertiefung Gräzistik (MA)	P	5			x			
		LP Gesamt:	51						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Profilbereich „Latinistik“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundlagenmodul Latein	P	6	x					
2.	Text und Interpretation	P	7	x	x				
3.	Lateinische Literaturwissenschaft I	P	14	x	x				
4.	Lateinische Literaturwissenschaft II	WP	14			x			
5.	Latinistik als „Archäologie der Moderne“	WP	14			x			
6.	Lateinische Sprachwissenschaft	P	10		x	x			
		LP Gesamt:	51						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Im Wahlpflichtbereich ist eines der Wahlpflichtmodule zu belegen.

Profilbereich „Papyrologie und Grundwissenschaften“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundlagenmodul Papyrologie	P	6	x					
2.	Digitale Papyrologie	P	12	x	x				
3.	Griechische Papyrologie	P	12		x	x			
4.	Epigraphik/Numismatik	P	12	x	x				
5.	Grundwissenschaften und Methodologie	P	9			x			
		LP Gesamt	51						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anlage 1b) Studienverlaufsplan des Fachanteils Classics (20 LP)

Profilbereich „Klassische Archäologie“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Grundlagenmodul I	WP	10	x	x				
B2	Grundlagenmodul II	WP	10	x	x				
B3	Vertiefungsmodul	P	10		x	x			
			LP Gesamt:	20					

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Von den Wahlpflichtmodulen B1 und B 2 muss eines belegt werden.

Profilbereich „Alte Geschichte“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Intensivmodul: Griechische oder Römische Geschichte	P	12	x	x				
B2	Erweiterungsmodul	P	8		x	x			
			LP Gesamt:	20					

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Profilbereich „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Architektur und Siedlungsarchäologie: Byzanz und seine Nachbarn	WP	10	x	x				
B2	Bildwissenschaft	WP	10	x	x				
B3	Vertiefung	WP	10		x	x			
			LP Gesamt:	20					

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Von den drei Wahlpflichtmodulen B1, B2 und B3 müssen zwei belegt werden.

Profilbereich „Gräzistik“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	P	14	x	x				
B2	Griechische Sprachwissenschaft (MB)	P	6		x	x			
			LP Gesamt:	20					

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Profilbereich „Latinistik“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Lateinische Literaturwissenschaft	P	14	x	x				
B 2	Text und Methode (MB)	P	6		x	x			
LP Gesamt:			20						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Profilbereich „Papyrologie und Grundwissenschaften“				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B1	Grundlagenmodul Papyrologie und Grundwissenschaften	P	8	x	x				
B 2	Digitale Papyrologie	WP	12		x	x			
B 3	Griechische Papyrologie	WP	12		x	x			
LP Gesamt:			20						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Von den Wahlpflichtmodulen B 2 und B 3 muss eines belegt werden.

Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudiengangs Classics

Anlage 2a) Übersicht über die Module des Masterstudiengangs Classics (120 LP)

Die Module im Fachanteil des Masterstudiengangs Classics (120 LP) umfassen insgesamt 90 LP. Der gemeinsame Studienanteil umfasst 39 LP in 5 Pflichtmodulen, darunter 4 LP für die mündliche Abschlussprüfung. Die Masterarbeit umfasst weitere 30 LP. Die Profilbereiche umfassen jeweils 51 LP in unterschiedlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

1. Gemeinsamer Studienanteil

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 69 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	69 LP
Einführung	16 LP
Interdisziplinarität	9 LP
Berufspraxis	8 LP
Kolloquium	2 LP
Abschluss I: Masterarbeit	30 LP
Abschluss II: mündliche Prüfung	4 LP

2. Profilbereich „Klassische Archäologie“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 33 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	33 LP
Theorie/Forschungsgeschichte	11 LP
Archäologie als Kulturwissenschaft	10 LP
Feldforschung/Praxis	12 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 18 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen:

Wahlpflichtbereich I	9 LP
Siedlungs- und Landschaftsarchäologie	9 LP
Archäologie als Bildwissenschaft	9 LP
Museologie und Antikenrezeption	9 LP

Wahlpflichtbereich II	9 LP
Digitale Archäologie	9 LP
Nachbarfächer	9 LP

Erläuterung: In jedem der Wahlpflichtbereiche muss ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

3. Profilbereich „Alte Geschichte“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 51 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	51 LP
Intensivmodul I: Römische Geschichte	17 LP
Grundwissenschaften und Methodologie	17 LP
Intensivmodul II: Griechische Geschichte	17 LP

4. Profilbereich „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 40 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	40 LP
Architektur und Siedlungsarchäologie	10 LP
Bildwissenschaft	10 LP
Vertiefung	10 LP
Exkursion	10 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 11 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen:

Wahlpflichtbereich I	11 LP
Praxis	11 LP
Nachbarfächer	11 LP

5. Profilbereich „Gräzistik“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 51 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	51 LP
Griechische Übersetzung	7 LP
Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	14 LP
Griechische Literaturwissenschaft II (MA)	14 LP
Griechische Sprachwissenschaft (MA)	11 LP
Vertiefung Gräzistik (MA)	5 LP

6. Profilbereich „Latinistik“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 37 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	37 LP
Grundlagenmodul Latein	6 LP
Text und Interpretation	7 LP
Lateinische Literaturwissenschaft I	14 LP
Lateinische Sprachwissenschaft	10 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 14 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen:

Wahlpflichtbereich	14 LP
Lateinische Literaturwissenschaft II	14 LP
Latinistik als „Archäologie der Moderne“	14 LP

7. Profilbereich „Papyrologie und Grundwissenschaften“

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 51 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	51 LP
Einführung in die Papyrologie	6 LP
Digitale Papyrologie	12 LP
Griechische Papyrologie	12 LP
Epigraphik/Numismatik	12 LP
Grundwissenschaften und Methodologie	9 LP

Anlage 2b) Übersicht über die Module des Fachanteils Classics (20 LP)

Die Module umfassen insgesamt 20 LP und werden nur im gewählten Profildbereich erbracht.

1. Profildbereich „Klassische Archäologie“**A. Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 10 LP zu erbringen. Dafür muss das folgende Pflichtmodul erfolgreich absolviert werden:

Pflichtbereich	10 LP
B3: Vertiefungsmodul	10 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 10 LP zu erbringen. Die Studierenden müssen in dem Wahlpflichtbereich eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule belegen.

Wahlpflichtbereich	10 LP
B1: Grundlagenmodul I	10 LP
B2: Grundlagenmodul II	10 LP

2. Profildbereich „Alte Geschichte“**Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. Dafür müssen die beiden folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtbereich	20 LP
B1: Intensivmodul: Griechische oder Römische Geschichte	12 LP
B2: Erweiterungsmodul	8 LP

3. Profildbereich „Byzantinische Archäologie“**Wahlpflichtbereich**

Der Profildbereich „Byzantinische Archäologie“ ist im Fachanteil mit 20 LP insgesamt als Wahlpflichtbereich konzipiert. Die Studierenden müssen zwei der drei angebotenen Wahlpflichtmodule belegen.

Wahlpflichtbereich	20 LP
B1: Architektur und Siedlungsgeschichte: Byzanz und seine Nachbarn	10 LP
B2: Bildwissenschaft: Byzanz und seine Nachbarn	10 LP
B3: Vertiefungsmodul	10 LP

4. Profildbereich „Gräzistik“

Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. Dafür müssen die beiden folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtbereich	20 LP
B1: Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	14 LP
B2: Griechische Sprachwissenschaft (MB)	6 LP

5. Profilbereich „Latinistik“**Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. Dafür müssen die beiden folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtbereich	20 LP
B1: Lateinische Literaturwissenschaft	14 LP
B2: Text und Methode (MB)	6 LP

6. Profilbereich „Papyrologie und Grundwissenschaften“**A. Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind 8 LP zu erbringen. Dafür muss das folgende Pflichtmodul erfolgreich absolviert werden.

Pflichtbereich	8 LP
B1: Grundlagenmodul Papyrologie und Grundwissenschaften	8 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Die Studierenden müssen in dem Wahlpflichtbereich eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule belegen.

Wahlpflichtbereich	12 LP
B2: Digitale Papyrologie	12 LP
B3: Griechische Papyrologie	12 LP

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Angaben:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem*r Erstbetreuer*in _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name